

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2180
Urteil Nr. 94/2001 vom 12. Juli 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. Mai 2001 in Sachen F. Devlieger gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit dieser Artikel den Vorteil der Hinterbliebenenpension nur dann gewährt, wenn der hinterbliebene Ehegatte zum Zeitpunkt des Ablebens mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger verheiratet war, ohne dasselbe Recht dem hinterbliebenen Ehegatten zu gewähren, der zwar weniger als ein Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger verheiratet war, aber zum Zeitpunkt des Ablebens mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger einen Haushalt bildete, wenn auch anfänglich nicht im Rahmen einer Ehe ? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 in der durch Artikel 107 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 ersetzten Fassung bestimmt:

« Die Hinterbliebenenpension wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes der überlebende Ehepartner mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Arbeitnehmer verheiratet war. Die Dauer der Ehe muß jedoch nicht ein Jahr betragen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es wurde aus der Ehe ein Kind geboren;
- zum Zeitpunkt des Todes gibt es ein Kind zu Lasten, für das einer der Ehepartner Familienzulagen erhielt;
- der Tod ist die Folge eines Unfalls, der sich nach der Eheschließung ereignet hat oder herbeigeführt wurde durch eine Berufskrankheit, die sich der Verstorbene während oder aufgrund der Berufsausübung, eines durch die belgische Regierung erteilten Auftrags oder der im Rahmen der belgischen technischen Hilfe erbrachten Leistungen zugezogen hat, insofern diese Krankheit nach der Eheschließung begann oder sich verschlechterte.

[...] »

Die Frage bezieht sich nur auf den ersten Satz von Absatz 1 der beanstandeten Bestimmung.

B.2. Die Frage drängt zu einem doppelten Vergleich. Erstens muß, auf dem Gebiet der Bewilligung der Hinterbliebenenpension, die Situation des hinterbliebenen Ehegatten, der mindestens ein Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger verheiratet war, mit der Situation des hinterbliebenen Ehegatten, der weniger als ein Jahr mit dem verstorbenen Lohnempfänger verheiratet war, verglichen werden. Zweitens macht die Frage hinsichtlich der Bewilligung einer Hinterbliebenenpension einen Vergleich notwendig zwischen verheirateten Personen und Personen unterschiedlichen Geschlechts, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Indem der Gesetzgeber die Gewährung einer Hinterbliebenenpension für den überlebenden Ehepartner eines Arbeitnehmers, dessen Berufstätigkeit zu einer solchen Pension berechtigte, von einer Mindestdauer von einem Ehejahr abhängig gemacht hat, hat er bestimmten Mißbräuchen die Motivation entziehen wollen, wie z.B. der Ehe *in extremis*, deren einziger Zweck darin besteht, dem überlebenden Ehepartner zu der Hinterbliebenenpension zu verhelfen.

B.4.2. Das Erfordernis einer mindestens einjährigen Ehedauer ist ein objektives Kriterium, das der Zielsetzung des Gesetzgebers zur Vermeidung diesbezüglicher Mißbräuche gerecht wird.

Dieses Erfordernis ist nicht deutlich unvernünftig, nun, da einerseits die Dauer eines Ehejahres nicht übertrieben scheint und andererseits die vom Gesetzgeber akzeptierten Ausnahmen von dieser Regel von der Idee ausgehen, daß in bestimmten Situationen die Umstände deutlich machen, daß - trotz des Ablebens nach weniger als einem Jahr Ehe - diese Ehe nicht nur geschlossen wurde, um die Hinterbliebenenpension zu erhalten. Der Umstand, daß die betreffenden Personen schon vor der Eheschließung zusammenwohnten, wie es im Hauptverfahren der Fall war, kann aufgrund seiner Art eine Ausnahme von den Bedingungen nicht rechtfertigen.

B.5. Der an zweiter Stelle angeführte Behandlungsunterschied stützt sich auf das objektive Element, daß sich der juristische Zustand der Eheleute von dem der Nichtverheirateten sowohl bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Lage unterscheidet. Eheleute schulden einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches), sie genießen den Schutz der Familienwohnung und des Hausrats (Artikel 215 des Zivilgesetzbuches), die Eheleute müssen ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen die Ehegatten nach ihren Möglichkeiten beitragen müssen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches). Schulden, die von einem der Ehegatten für den Bedarf des Haushalts und für die Erziehung der Kinder eingegangen werden, verpflichten den anderen Ehegatten gesamtschuldnerisch, es sei denn, sie sind im Verhältnis zu den Mitteln des Haushalts übermäßig (Artikel 222 des Zivilgesetzbuches).

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten gelten als solche nicht für Personen, die trotz ihrer Lebensgemeinschaft füreinander nicht die gleichen juristischen Verpflichtungen eingegangen sind. Es muß überdies die Tatsache berücksichtigt werden, daß man sich in Kenntnis der Vor- und Nachteile der einen und der anderen Form des Zusammenlebens dafür entscheidet, zu heiraten oder in unehelicher Gemeinschaft zu leben.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit die in Lebensgemeinschaft lebenden Personen hinsichtlich der Hinterbliebenenpensionen wie verheiratete Paare behandelt werden müssen. Selbst wenn der Hof die neulich durchgeführten Gesetzesänderungen berücksichtigt, mit denen die Zusammenlebenden in bestimmten

Angelegenheiten den Eheleuten rechtlich gleichgestellt werden, kann er doch nicht an Stelle des Gesetzgebers in einer Angelegenheit urteilen, die eine solche Entwicklung mitmacht.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel